

2. am Tage des Rechnungseingangs beim Käufer, wenn die Chemiefaserstoffe vor dem Eingang in den Betrieb des Käufers in dessen Lohnauftrag von einem anderen Betrieb veredelt oder bearbeitet werden (z. B. Zwirnen, Färben, Spulen).

(2) Zahlungspflichtiger (Abgabeschuldner) der besonderen Produktionsabgabe, Verbrauchsabgabe und Empfangsberechtigter der produktgebundenen Preisstützung ist der Herstellungsbetrieb von Textilerzeugnissen, der Chemiefaserstoffe, Naturseide oder Flockenbast bezogen hat.

§ 5

Höhe der besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe und der produktgebundenen Preisstützung

(1) Die in den Anlagen 2 bis 15 für die einzelnen Artikel und Qualitäten angegebenen Beträge der Abgabe oder Preisstützung gelten als Sätze der besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe und der produktgebundenen Preisstützung.

(2) Die Abgabensätze und Preisstützungssätze entsprechen dem Differenzbetrag zwischen den Preisen der Preisbasis A und den Preisen der Preisbasen B oder C. Sie sind um die Frachtdifferenz zwischen den Preisen der Preisbasis A und den Preisen der Preisbasen B und C korrigiert, sofern Unterschiede in der Preisstellung bestehen.

(3) In den Anlagen 2 bis 15 sind die Abgabensätze und Preisstützungssätze für die Grundpreise der Artikel und Preiszuschläge oder Preisabschläge getrennt festgesetzt! Für bezogene Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast, deren Preise sich aus Grundpreis zuzüglich Zuschlag oder abzüglich Abschlag zusammensetzen, sind die Abgabensätze/Preisstützungssätze entsprechend dem Preisaufbau aus dem Satz für Grundpreis und Zuschlag oder Abschlag zu ermitteln.

§ 6

Bekanntgabe der Anlagen

(1) Die Anlagen 2 bis 15 dieser Anordnung werden vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben und ergänzt. Sie sind gegliedert in

- Anlage 2: - Viskosefaser —
- Anlage 3: - Polyvinylchloridfaser —
- Anlage 4: - Polyacrylnitrilfaser —
- Anlage 5: - Polyesterfaser —
- Anlage 6: - Polyamidfaser —
- Anlage 7: — Viskoseseide (einschl. Kordtyp und Viskosebast) —
- Anlage 8: - Kupferseide —
- Anlage 9: - Azetatseide —
- Anlage 10: - Polyamidseide (Feintyp) —
- Anlage 11: — Polyamidseide (Kord- und Grobtyp) und Polyesterseide (Grobtyp) —
- Anlage 12: - Polvesterseide (Feintyp) —
- Anlage 13: - Polyacrylnitrilseide —
- Anlage 14: - Naturseide —
- Anlage 15: — Flockenbast —

(2) Die Anlagen 2 bis 15 werden den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben durch die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und den örtlichgeleiteten volkseigenen Betrieben sowie allen sonstigen Herstellungsbetrieben von Textilerzeugnissen durch die Abteilung Finanzen der Räte der Kreise oder Stadtkreise zugestellt. Die Herstellungsbetriebe sind verpflichtet, die Anlagen für die Faserstoffe, die sie verarbeiten, bei den genannten Dienststellen anzufordern.

§ 7

Festsetzung von Preisen für neue Erzeugnisse

(1) Für Chemiefaserstoffe, Naturseide und Flockenbast, die gemäß § 1 zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, jedoch in den Anlagen 2 bis 15 nicht erfaßt sind, setzt das zuständige Preisbildungsorgan* bei der Festlegung der für die Faserstoffherstellungsbetriebe geltenden Industrieabgabepreise Preise der Preisbasen B oder C sowie die Abgabensätze/Preisstützungssätze gemäß § 5 fest. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel läßt die von ihm festzusetzenden Preise der Preisbasen B und C für importierte Faserstoffe vom zuständigen Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise ermitteln.

(2) Zur Sicherung der richtigen Preisbildung für Textilerzeugnisse sind gemäß Abs. 1 festzusetzen:

1. Industrieabgabepreise und Abgabensätze/Preisstützungssätze der Preisbasis B:
 - für Chemiefaserstoffe der im § 2 Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. a genannten Art,
2. Industrieabgabepreise und Abgabensätze/Preisstützungssätze der Preisbasen B und C:
 - für Viskosefaser (ohne Viskosekurzfaser), Polyacrylnitrilfaser, Polyesterfaser, Viskoseseide (einschließlich Kordtyp, jedoch ohne Viskosebast), Kupferseide, Polyamidseide (Feintyp),
3. Industrieabgabepreise und Abgabensätze/Preisstützungssätze der Preisbasis C:
 - für Polyacrylnitrilseide, Naturseide und Flockenbast.

(3) Die Herstellungsbetriebe sowie die Handelsorgane haben die gemäß Abs. 1 festgesetzten Industrieabgabepreise und Abgabensätze/Preisstützungssätze bei der Lieferung der Faserstoffe nachrichtlich auf den Rechnungen anzugeben. Die Mitteilung auf den Rechnungen entfällt, sobald die Anlagen 2 bis 15 durch das Ministerium der Finanzen entsprechend ergänzt sind.

§ 8

Preisdifferenzen für Viskosefaser in halbstaatlichen und privaten Baumwollspinnereien bei Herstellung von Mischgarnen

Bei Verarbeitung von Viskosefaser durch halbstaatliche und private Baumwollspinnereien zu Drei- und Vierzylindergarnen in Mischungen von Baumwolle und

- * zuständige Preisbildungsorgane sind:
- für Chemiefaserstoffe: Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Chemie, Halle, Alter Markt 1
 - für Naturseide und Flockenbast: Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Textil, Frankenberg Sa., Friedrich-Engels-Str. 21
 - für importierte Faserstoffe: Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Abteilung Inlandpreise